



Urlaub in Österreich

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.01.2024

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres – und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann – z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Österreich begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach österreichischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, können Sie sich mit Ihrer Anspruchsbescheinigung direkt an eine Vertragsärztin bzw. einen Vertragsarzt wenden. Anschriften von Vertragsärzten in der näheren Umgebung können Sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (siehe Link zur Anschriftenliste am Ende dieses Merkblatts) erfragen. Bestimmte ambulante Behandlungen können aber auch in den Gesundheitszentren der Österreichischen Gesundheitskasse in Anspruch genommen werden. In beiden Fällen werden die Leistungen zulasten der Österreichischen Gesundheitskasse gewährt.

Wenn Sie sich nicht auf vertragsärztlicher Basis behandeln lassen (z. B. durch Privatärzte/Wahlärzte), kann dies für Sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden sein.

Unter dem folgenden Link können Sie nach Leistungserbringern in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes suchen:

<https://www.sozialversicherung.at/leasuche/public/leaSuchePublic.xhtml>

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit der für den Aufenthaltsort in Betracht kommenden Österreichischen Gesundheitskasse Kontakt aufnehmen. Am Ende des Merkblattes finden Sie einen Link mit den Anschriften der Österreichischen Gesundheitskasse. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Gewisse zahnärztliche Behandlungen können in Vertragszahnarztpraxen oder Zahngesundheitszentren zu Lasten des österreichischen Krankenversicherungsträgers in Anspruch genommen werden. Bitte informieren Sie sich vor der Behandlung in der Zahnarztpraxis im Zahngesundheitszentrum, ob Zusatzkosten anfallen. Sofern Sie eine Wahlzahnärztin oder einen Wahlzahnarzt aufsuchen, können Mehrkosten anfallen, die Sie selbst bezahlen müssen und nicht zurückerstattet bekommen.

Medikamente

Wird festgestellt, dass Sie ein Medikament benötigen, das im österreichischen Erstattungskodex aufgeführt ist, wird Ihnen ein Rezept ausgestellt. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Steht das Medikament nicht in diesem Kodex oder wurde es durch Privatärztinnen oder Privatärzte verordnet, sollten Sie sich zunächst an die für den Aufenthaltsort in Betracht kommende Österreichische Gesundheitskasse wenden. Diese kann ggf. eine Bewilligung veranlassen oder das Rezept in ein reguläres Vertragsrezept umschreiben lassen.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Österreich übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch private Leistungserbringer o. Ä. Auch die Übernahme von Bergungskosten und Kosten für die Beförderung bis ins Tal (Flugrettung) bei Unfällen in den Bergen ist grundsätzlich nicht möglich, da die österreichischen Rechtsvorschriften dies ausschließen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich wird, erhalten Sie von der Ärztin bzw. vom Arzt eine Einweisung. In dringenden Fällen wird man auch im Krankenhaus bereit sein, Sie gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung zu behandeln.

Die Kostenübernahme ist allerdings unterschiedlich geregelt. Wenn Sie eine öffentliche Krankenanstalt oder ein Unfallkrankenhaus aufsuchen, wird man Sie in die allgemeine Pflegekasse aufnehmen. In diesen Fällen ist von Ihnen lediglich die im Abschnitt „Zuzahlungen/Gebühren“ angegebene Zuzahlung zu leisten.

Für den Fall, dass Sie sich in einer privaten Krankenanstalt oder in der Sonderklasse eines öffentlichen Krankenhauses behandeln lassen, können weitaus höhere Zuzahlungen zu leisten sein. Hier



sind nämlich von Ihnen neben der üblichen Eigenbeteiligung auch die Kosten in voller Höhe zu übernehmen, die über die österreichischen Vertragssätze hinausgehen.

Findet die Behandlung in einer privaten Krankenanstalt statt, mit der die österreichischen Krankenversicherungsträger keinen Direktverrechnungsvertrag abgeschlossen haben, sind die gesamten Kosten von Ihnen zu verauslagen. Ihre Krankenkasse wird dann prüfen, welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann. Da die Kostenerstattung auf die österreichischen Vertragssätze beschränkt ist, können auch hier erhebliche Kosten zu Ihren Lasten verbleiben.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fallen folgende Zuzahlungen bzw. Gebühren an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Krankenhausbehandlung	zwischen ca. 18,40 EUR und 29,70 EUR pro Tag (maximal für 28 Tage pro Kalenderjahr)
Medikamente	7,10 EUR je Medikament
Heil- und Hilfsmittel	10 % der Kosten, mindestens 40,40 EUR, bei Sehhilfen mindestens 121,20 EUR

Bitte bewahren Sie die Quittungen über Zuzahlungen für eventuelle Nachfragen Ihrer Krankenkasse auf.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.



Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Österreich Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Papieraufbereitung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass die Bescheinigung für Ihre Krankenkasse eine – ggf. handschriftlich vermerkte – Diagnose enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Österreich an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen.

Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen österreichischen Träger beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Anschriften der Österreichischen Gesundheitskasse

Die Anschriften finden Sie unter dem folgenden Link im Internet.

[Kontakt - Österreichische Gesundheitskasse \(ÖGK\)](#)

Für die Auswahl einer Kundenservicestelle bzw. Gesundheitseinrichtung der österreichischen Gesundheitskasse in Ihrer Nähe, nutzen Sie bitte die im Link angebotene Standortsuche.

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne. Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800
Fax: +49 228 9530-801
E-Mail: info@eu-patienten.de
Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: Januar 2024

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business
Bildnachweis Prater: www.fotolia.com/Erhard Gaube
Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversichertennummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Österreich ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift